

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Paul-Stefan Mauz CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Anerkennung des Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ für Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedingungen müssen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Baden-Württemberg erfüllen, um den Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu erhalten?
2. Welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Status?
3. Welchen Gruppen aus dem genannten Bereich wurde dieser Status in Baden-Württemberg zuerkannt, welche wurden abgelehnt und welche haben einen Antrag auf Anerkennung gestellt?
4. Inwieweit können Gruppen die Körperschaftsrechte in Baden-Württemberg verweigert werden, obwohl diese in anderen Bundesländern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt bekommen haben? Sind derartige Fälle in Baden-Württemberg eingetreten bzw. anhängig? Wenn ja, um welche Gemeinschaften handelt es sich?
5. Wie ist der Verfahrensstand im Bestreben der Zeugen Jehovas, in Berlin die Körperschaftsrechte zu erlangen?

10. 01. 97

Dr. Mauz CDU

Begründung

Obskure Gruppen wie die Zeugen Jehovas versuchen zunehmend, den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erlangen. Es ist zu befürchten, daß der damit verbundene Imagegewinn und die neugewonnenen Rechte von diesen Sekten schamlos zur Intensivierung deren Propaganda und Seelenfang ausgenützt würden. Eine effektive Aufklärungsarbeit über diese Gruppen wäre gefährdet. Einer Aufklärung des Sachstandes in Baden-Württemberg soll diese Anfrage dienen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Februar 1997 Nr. Ki-7101.10/105 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 5 Landesverfassung bestimmen, daß Religionsgemeinschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, soweit sie bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung solche waren. Anderen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Antrag hin gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Den Religionsgemeinschaften sind Weltanschauungsgemeinschaften gleichgestellt (Artikel 137 Abs. 7 WRV).

Die Zuständigkeit für die Verleihung der Körperschaftsrechte liegt bei den Ländern. Bei Vorliegen der in Artikel 137 Abs. 5 WRV genannten Voraussetzungen (Gewähr der Dauer aufgrund der Verfassung und Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaft) sind der antragstellenden Religionsgemeinschaft die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu verleihen; ein Ermessensspielraum ist der Verwaltung nicht gegeben. Insbesondere ist es dem Staat in diesem Zusammenhang aufgrund des Neutralitätsgebotes (Artikel 4 GG) versagt, Glaubensinhalte und -aussagen einer Religionsgemeinschaft oder ihre Selbstdarstellung und Betätigung zu bewerten, soweit und solange die Rechtsordnung nicht verletzt wird.

Die Gewähr der Dauer muß aufgrund der „Verfassung der Religionsgemeinschaft“ und der „Mitgliederzahl“ gegeben sein. Dazu hat die Kultusministerkonferenz mit Beschluß vom 12. März 1954 wesentliche Grundsätze festgelegt. Diese Grundsätze wurden inzwischen auch durch die Rechtsprechung bestätigt und werden von allen Bundesländern ihrer Verleihungspraxis zugrunde gelegt. Des weiteren wird entsprechend der genannten KMK-Empfehlung jede Entscheidung über einen Antrag auf Verleihung der Korporationsrechte zuvor zwischen den Bundesländern abgestimmt.

Im wesentlichen müssen nach der KMK-Empfehlung folgende Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus vorliegen:

Unter „Verfassung“ im Sinne von Artikel 137 Abs. 5 WRV ist der Gesamtzustand der Gemeinschaft zu verstehen. Hierzu gehören:

- das Vorliegen einer Organisationsordnung (Satzung, Verfassung), die in Form und Inhalt den Mindestanforderungen der Satzung eines e. V. entspricht;
- eine gewisse Intensität des religiösen Lebens (zum Beispiel regelmäßige Zusammenkünfte der Mitglieder);

- eine ausreichende Finanzausstattung; das heißt die Gemeinschaft muß über hinreichende Einkünfte und hinreichendes Vermögen verfügen, um ihre Aufgaben und Ziele finanzieren und eine entsprechende Organisation unterhalten zu können;
- ein gewisser Zeitraum des Bestehens; in der Verwaltungspraxis wird von allen Ländern gefordert, daß die konkrete Gruppierung grundsätzlich eine Bestandszeit von mindestens 30 Jahren nachweisen muß;
- eine gewisse Bedeutung der Gemeinschaft im öffentlichen Leben.

Des weiteren muß nach der angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmung die Gewähr der Dauer auch aufgrund der Mitgliederzahl gegeben sein. Aufgrund Übereinkunft aller Bundesländer wird in der Verleihungspraxis gefordert, daß der Mitgliederbestand einer Religionsgemeinschaft mindestens ein Promille der Bevölkerung des jeweiligen Landes aufweisen muß.

Zu 2.:

Aus dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ergeben sich eine Reihe von Befugnissen und bundes- oder landesrechtliche Rechtsvergünstigungen, die die korporierten Religionsgemeinschaften mit anderen Körperschaften des Verwaltungsrechts teilen. Im wesentlichen sind folgende Bereiche zu nennen:

- das Besteuerungsrecht; von diesem Recht machen in Baden-Württemberg nur wenige der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften Gebrauch;
- das Parochialrecht (Begründung der Mitgliedschaft durch Zuzug von Bekenntnisangehörigen in den Bereich der Religionsgemeinschaft);
- die Dienstherrnfähigkeit und Disziplinargewalt;
- Vergünstigungen im Steuerrecht (hierzu gehören u. a. Befreiung von Körperschafts- und Vermögenssteuer, Abzugsfähigkeit von Spenden, Privilegierung im Rahmen der Umsatzsteuer, diverse weitere Steuerbefreiungen [Ausgleichsabgaben, Grundsteuer, Vergnügungssteuer u. a. m.]);
- Vergünstigungen im Kosten- und Gebührenrecht;
- Schutz des Eigentums der Religionsgemeinschaft (Gewährleistung des Vermögens (Artikel 140 GG/Artikel 138 Abs. 2 WRV), Schutz vor Enteignung (u. a. § 90 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), res sacrae (kirchlichen Zweckbestimmungen zuwiderlaufende Verfügungen sind bürgerlich-rechtlich nichtig));
- eine Reihe von Vorschriften zum Schutz der freien Betätigung (im strafrechtlichen Bereich, im Konkursrecht, in der Zwangsvollstreckung, im Bundesleistungsgesetz);
- Rücksichtnahmen auf Interessen der Religionsgemeinschaft (im Rahmen der Bauleitplanung, des Schutzbereichsgesetzes, der Sozialhilfe, der Sammlungsgesetze, des Datenschutzes und des Wehrrechts);
- Freistellungen von staatlicher Kontrolle (im Rahmen des Haushaltsrechts, des Grundstücksverkehrs und des Kulturschutzes);
- Rechte als öffentlicher Ordnungsträger (im Rundfunkrecht, in der Jugendfürsorge, bei amtlichen Beurkundungen und Beglaubigungen).

Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus sind keine besonderen Pflichten verbunden.

Zu 3.:

In Baden-Württemberg besitzen folgende Religionsgemeinschaften den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts:

Alt-Katholische Kirche in Baden-Württemberg, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden, Die Christengemeinschaft in Baden-Württemberg, Die Heilsarmee in Deutschland, Die Evangelische Brüder-Unität-Herrnhuter Brüdergemeinde, Evangelische Brüdergemeinde Korntal, Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf, Evangelische Landeskirche in Baden, Evangelische Landeskirche in Württemberg, Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, Evangelisch-Methodistische Kirche in Baden, Evangelisch-Methodistische Kirche in Württemberg, Evangelisch-Reformierte Gemeinde Stuttgart, Freireligiöse Landesgemeinde Baden, Freireligiöse Landesgemeinde Württemberg, Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Baden-Württemberg, Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg, Neupostolische Kirche Baden-Württemberg, Römisch-Katholische Kirche Erzdiözese Freiburg, Römisch-Katholische Kirche Diözese Mainz (für den Bereich Bad Wimpfen), Römisch-Katholische Kirche Diözese Rottenburg-Stuttgart, Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland, Verband der Mennonitengemeinden in Baden-Württemberg.

Bisher wurde noch kein Antrag auf Verleihung von Körperschaftsrechten durch einen förmlichen Bescheid abgelehnt. In allen Fällen, in denen nach Auffassung des Kultusministeriums die unter Ziff. 1 genannten Voraussetzungen nicht hinreichend nachgewiesen waren, haben die antragstellenden Religionsgemeinschaften aufgrund einer Erörterung der Sach- und Rechtslage den Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte oder die Absicht, einen solchen Antrag zu stellen, nicht weiterverfolgt. Die Zahl solcher Anträge wird statistisch nicht festgehalten. Derzeit liegen Anträge von zwei Religionsgemeinschaften vor, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas hat bisher in Baden-Württemberg keinen Antrag auf Verleihung der Körperschaftsrechte gestellt.

Zu 4.:

Die unter Ziff. 1 genannten Voraussetzungen für die Verleihung von Körperschaftsrechten müssen in dem verleihenden Bundesland gegeben sein. Die Tatsache, daß eine Religionsgemeinschaft in einem anderen Bundesland den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt, ist für die Entscheidung über die Zuerkennung der Körperschaftsrechte in einem anderen Bundesland rechtlich ohne Bedeutung. Nach der Verleihungspraxis der Bundesländer wird in diesen Fällen als Ausnahme nur berücksichtigt, daß die Körperschaftsrechte auch verliehen werden können, wenn der Mitgliederbestand im verleihenden Land ein Promille der Bevölkerung des Landes nicht wesentlich unterschreitet.

Zu 5.:

Die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas hat im Land Berlin beantragt, ihr die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu verleihen. Der ablehnende Bescheid des Landes Berlin wurde von der Religionsgemeinschaft gerichtlich angefochten. Der Rechtsstreit ist z. Z. beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Wann eine Entscheidung des Gerichts erwartet werden kann, ist offen.

Dr. Annette Schavan
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport